

auch dann, wenn sie zu ihrem Stipendium Leistungen gemäß § 11 Abs. 3 der Förderungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 256) erhalten.

(4) Kinder, die nach Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen ein Studium aufgenommen haben und ein gesondertes Stipendium gemäß § 20 der Förderungsverordnung erhalten, gelten als wirtschaftlich selbständig.

§3

Zum Haushalt gehörend zählen die Kinder,

- a) die im Haushalt leben,
- b) die sich aus folgenden Gründen vorübergehend außerhalb des Haushaltes befinden:
 - zum Besuch einer Schule, eines Vorkurses bzw. einer Arbeiter-und-Bauern-Fakultät einer Hochschule, zum Studium bzw. zur Berufsausbildung,
 - wegen eines Aufenthaltes in einer Einrichtung der Jugendhilfe, einem Krankenhaus, einem Dauerheim, einer Kureinrichtung bzw. einer ähnlichen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens,
 - wegen Krankheit der Mutter oder des Vaters,
 - um den Eltern eine berufliche Tätigkeit bzw. Qualifizierung zu ermöglichen,
 - falls der Familie noch nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht,
 - beim Auslandsesatz der Eltern.

§4

Zuwendungen im Rahmen der den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — Sozialwesen — zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können nach Berücksichtigung der sozialen Lage der Familie ggf. auch zur Finanzierung anderer in der Verordnung nicht ausdrücklich genannter Aufwendungen gewährt werden, die der Betreuung und Erziehung der Kinder dienen.

§5

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1984

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹

über die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen

— Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA) —

vom 7. August 1984

Die Anordnung vom 4. Juli 1974 über die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen — Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA) — (GBl. I Nr. 38 S. 357) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichs-

bahn und den Rechtsträgern und Eigentümern von Anschlußbahnen (nachstehend Anschließter genannt) sowie den Mitbenutzern von Anschlußbahnen. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und einer Gemeinschaft von Anschließtern gelten sie im Umfang der getroffenen Vereinbarungen.“

§ 2

Der § 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Alte Kreideanschriften, Plomben und Bezeichnungen — mit Ausnahme der Übergangszettel, Zettel zur Kennzeichnung zu waschender, zu desinfizierender, schadhafter, untersuchungspflichtiger und gesuchter Güterwagen und Container — sind vor der Rückgabe der Güterwagen und Container vom Anschließter zu entfernen.“

§3

(1) Der § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Solange zwischen der Deutschen Reichsbahn und einem Anschließter oder einem Mitbenutzer noch kein Anschlußbahn- oder Mitbenutzervertrag abgeschlossen worden ist, gelten für ihre gegenseitigen Beziehungen diese Allgemeinen Bedingungen.“

(2) Der § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen oder in den Anschlußbahn- und Mitbenutzerverträgen Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschließtern sowie den Mitbenutzern nicht geregelt sind, gelten für diese Beziehungen die Rechtsvorschriften für den Gütertransport der Eisenbahn und für den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen sowie

- a) zwischen Partnern, die dem Geltungsbereich des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 293) unterliegen, die Bestimmungen dieses Gesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften;
- b) zwischen Partnern, von denen einer nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegt, die Vorschriften des Zivilrechts.“

§4

(1) Im § 1 Abs. 2, § 2 Buchst. f, § 15 Abs. 3 sind die Worte „oder Pächter“, in dem §1 Abs. 3 Buchst. a „und Pächtern“ und in dem § 15 Abs. 3 „oder Pächters“ zu streichen.

(2) Im § 3 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 ist jeweils das Wort „Betriebslaubnis“ durch „Genehmigung für die Betriebsaufnahme“ zu ersetzen.

(3) Im §-6 Abs. 6 sind das Wort „grundsätzlich“ zu streichen und die Wörter „das Gewicht“ in „die Masse“ zu ändern.

(4) Im § 7 Abs. 2 ist das Wort „Dienstvorstehers“ zu streichen und in das Wort „Leiters“ zu ändern.

(5) Im § 7 Abs. 4 sind die Wörter „des konzentrierten Güterumschlags“ zu streichen.

(6) Im § 11 Abs. 5 sind die Wörter „mit eigener Betriebsführung“ zu streichen.

(7) Der § 15 Abs. 4 wird gestrichen.

§5

Diese Anordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1984

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 4. Juli 1974 (GBl. I Nr. 38 S. 357)